

## HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN – FAQ (20.02.2025)

### Transformation der Industrie (TDI) – Transformationszuschuss

#### Ausschreibung Februar 2025

##### Fragen und Antworten

Fragen und Antworten werden anonymisiert veröffentlicht:

**1. Bei ETS-Anlagen müssen die Benchmarkwerte gemäß Leitfaden 3.4.1 unterschritten werden. Welcher Wert ist zu erreichen, wenn ein Benchmarkwert gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 mit „0“ angegeben ist?**

In diesem Fall ist eine Unterschreitung nicht erforderlich, es ist der Wert „0“ zu erreichen.

**2. Zwei Produktionsstandorte: Ein Betrieb produziert derzeit an den Standorten A und B in Österreich. Die Kapazität der Anlage des Standortes A ist bereits ausreichend, um die Produktion des Standortes B zu übernehmen. Nun soll am Standort A eine klimafreundliche Technologie zur THG-Reduktion installiert werden. Im Sinne der Kosteneffizienz soll nach Umsetzung die Produktion beider Standorte am Standort A klimafreundlich gebündelt erfolgen, Standort B wird in seiner Produktion zurückgefahren. Ist es eine zulässige Darstellung, wenn als Referenzanlagen die Standorte A und B und als Projektszenario die gebündelte Produktion an Standort A mit der klimafreundlichen Technologie angeführt wird?**

Ja das ist möglich. Das Monitoring ist auf beide Standorte auszuweiten, um die tatsächlichen Effekte darstellen zu können.

**3. Zwei Produktionsstandorte: Ein Betrieb produziert derzeit an den Standorten A und B in Österreich. Die Kapazität der Anlage des Standortes A ist 100, die Kapazität der Anlage B ist 150. Nun soll am Standort A eine klimafreundliche Technologie mit Kapazität 200 zur THG-Reduktion installiert werden. Die bestehenden Anlagen am Standort A und B werden nach einer Ramp-Up Phase abgebaut. Gemäß FAQ-Frage 2 kann die Treibhausgasreduktion beider Standorte angegeben werden. Ist dies auch in diesem Fall möglich?**

Ja das ist möglich. Für die THG-Reduktion kann die Kapazität von 250 herangezogen werden. Um Emissionsverlagerungen zu vermeiden, ist der Bau einer neuen Anlage, beispielsweise mit einer Kapazität von 50, auf Basis von fossilen Energieträgern nicht zulässig.

Die Ramp-Up Phase ist im Rahmen des Monitoringkonzepts (siehe Leitfaden, Punkt 5.7) zu beschreiben und in der Darstellung der THG-Reduktion zu berücksichtigen. Das Monitoring ist entsprechend auszuführen.

Es ist zu beachten, dass eine reine Kapazitätsreduktion ohne eine Umstellung und damit einhergehenden Investition in eine klimafreundliche Technologie keine THG-Reduktion im Sinne der Ausschreibung darstellt und nicht antragsberechtigt ist.

**4. Frage zu CCUS: Es wird laut Unterlagen der indexierte Mehrpreis des erneuerbaren Energieträgers gegenüber dem fossilen Energieträger gefördert unter Berücksichtigung von einem Faktor zur Berücksichtigung von Investitionskosten (ZK). Eine Anlage mit hohen prozessbedingten THG-Emissionen möchte ein CCS-Projekt umsetzen. Bei diesem Projekt bleiben naturgemäß die Brennstoffe des Prozesses (teilweise fossil, teilweise biogen) sowie die Prozesse selbst unverändert. Nach Umsetzung kommt es zu einem hohen zusätzlichen Bedarf an Strom aus erneuerbaren Quellen, -ausgelöst jedoch nicht durch eine Umstellung der Energieträger, sondern durch eine zusätzliche Anlage. Welcher Wert kann in der Formel zur Berechnung des Transformationszuschusses für die Variable "refEP" angesetzt werden?**

Im Rahmen des Transformationszuschusses sind CCUS-Anlagen antragsberechtigt. Bei CCUS-Anlagen wird zusätzlicher Strom aus erneuerbaren Quellen benötigt und es liegt kein Referenzbrennstoff vor. Daher wird die Variable „refEP“ (Durchschnittlicher Preis der zuvor in der Referenzanlage verwendeten Energie aus fossilen Brennstoffen im letzten Jahr.) mit dem Wert „0“ [EUR/MWh] angesetzt.

**5. Fossile Energieträger: Laut den Unterlagen zur Ausschreibung ist der Einsatz von fossilen Energieträgern nicht erlaubt. In der geplanten Ramp-Up Phase wird die bestehende Anlage noch in Betrieb sein. In diesen zwei Jahren der Ramp-Up Phase wird die Produktion auf den bestehenden Anlagen sukzessive zurückgefahren und schlussendlich abgestellt. Ist in diesem Zeitraum der Einsatz von fossiler Energie in den bestehenden Anlagen zulässig?**

Ist der Einsatz fossiler Energieträger in einer Ramp-Up Phase notwendig, so kann für diesen Zeitraum keine Förderung bezogen werden. Eine Förderung kann im Rahmen des Transformationszuschusses erst für jenen Zeitraum beantragt werden, indem die geförderte Anlage ausschließlich erneuerbare Energieträger einsetzt.

**6. Fossile Energieträger: Laut den Unterlagen zur Ausschreibung ist der Einsatz von fossilen Energieträgern nicht erlaubt. Es ist geplant den bestehenden Kessel als Notkessel für die Produktion in Betrieb zu belassen. Ist dies möglich?**

Bei dieser Vorgabe geht es um neue Anlagen und nicht um die Bestandsanlagen. Die neue Anlage, also die eingereichte geförderte Maßnahme, darf weder direkt noch indirekt fossile Energieträger einsetzen.

Bei einer geplanten Maßnahme in eine klimafreundliche Technologie ist beispielsweise der Betrieb mit einer fossilen Stützflamme kein zulässiges Verfahren! Wenn der Umstieg auf eine klimafreundliche Technologie von einer Ramp-Up Phase begleitet wird, siehe auch FAQ Frage 5.

Bleiben Bestandsanlagen in Betrieb sind diese entsprechend im Monitoring zu erfassen (diese emittieren weiterhin Treibhausgase).

**7. Investitionsförderung: Wird das Programm der TDI weiterhin bestehen bleiben und wann ist mit einer nächsten Ausschreibung zu rechnen? Wird bei der nächsten Förderung der TDI ein Investitionszuschuss oder ein Transformationszuschuss ausgeschrieben?**

Aktuell läuft eine Bedarfserhebung für eine nächste Ausschreibung zum Investitionszuschuss. Unternehmen, die aktuell ein Projekt in der Pipeline haben und vorhaben, dieses Projekt für einen Investitionszuschuss einzureichen werden ersucht, an der aktuellen Bedarfserhebung teilzunehmen. Folgend der Link zur Bedarfserhebung: <https://survey.lamapoll.de/Bedarfserhebung-Investitionszuschuss-2025-im-Rahmen-des-Programms-Transformation-der-Industrie->

Im Anschluss an die Bedarfserhebung werden weitere Schritte gesetzt. Informationen über weitere Ausschreibungen werden auf der Webseite der Kommunalkredit Public Consulting (KPC) veröffentlicht.

**8. Antragstellung als Konsortium: Kann beispielsweise ein Energieversorgungsunternehmen gemeinsam mit einem Unternehmen, welches Tätigkeiten gemäß UFG Anhang I nachgeht, für diese Tätigkeiten gemeinsam den Antrag stellen?**

Antragstellendes Unternehmen kann nur jenes Unternehmen sein, welches Tätigkeiten gemäß UFG Anhang I ausübt und für diese Tätigkeiten den Transformationszuschuss beantragt. Nähere Informationen dazu finden sind im Leitfaden, Kapitel 2.3

Es ist zu beachten, dass bei Einreichung als Konsortium die Systemgrenzen und der beantragte Energieträger korrekt zugeordnet sind.

Beispielsweise fällt bei einem Wechsel von grauem Wasserstoff hin zu grünem Wasserstoff keine Investition in eine klimafreundliche Technologie an. Es muss zum Beispiel eine Investition in eine Elektrolyseanlage und damit in eine klimafreundliche Technologie erfolgen, um antragsberechtigt zu sein. Diese Elektrolyseanlage setzt Strom aus erneuerbaren Quellen ein, um daraus grünen Wasserstoff zu erzeugen und ersetzt damit die bisherige Produktion von grauem Wasserstoff aus fossilem Gas. Daher wird in dieser Konstellation anstelle von fossilem Gas (für die Dampfreformierung zu grauem Wasserstoff), Strom für den Betrieb der Elektrolyseanlage als erneuerbarer Energieträger eingesetzt.

**9. Kann eine Maßnahme einreichen, auch wenn das hergestellte CO<sub>2</sub>-neutrale Produkt (zum Beispiel e-Methanol oder Wasserstoff) nicht vom Unternehmen selbst benötigt wird?**

Voraussetzung ist ein bestehender Produktionsprozess, welcher auf eine klimafreundliche Technologie umgestellt wird. Die Technologieumstellung und die damit verbundene THG-Reduktion sowie die anfallenden Mehrkosten müssen im Zusammenhang mit einer Tätigkeit gemäß UFG Anhang I erfolgen. Antragstellungen in einem Konsortium mit einem Unternehmen, das einer Tätigkeit gemäß UFG Anhang I nachgeht, sind erlaubt.

Wenn beispielsweise als Maßnahme eine Carbon Capture Anlage geplant wird, kann der Betrieb nur für jenen Stoffstrom/Abgasstrom gefördert werden, der aus dem Produktionsprozess nach UFG-Anhang I anfällt. Andere Stoffströme/Abgasströme (die nicht durch Tätigkeit nach UFG Anhang I anfallen) die mit der CC-Anlage behandelt werden, können nicht gefördert werden. Die Voraussetzungen gemäß Leitfaden sind einzuhalten.

**10. Kann eine THG-Reduktion, die ein Produkt durch dessen Einsatz von einer dritten Person (entspricht nicht der antragstellenden Person) erzeugt angerechnet werden?**

Nein. Die THG-Reduktion ist ausschließlich auf den bestehenden Produktionsprozess gemäß UFG Anhang I anrechenbar.

**11. Wo sind oder ab wann werden die zur Ausschreibung gehörigen Vorlagen und Beilagen online gestellt?**

Derzeit ist nur der Leitfaden und die FAQs online. Die Ausschreibung Transformationszuschuss 2025 startet am 24.02.2025. Mit diesem Zeitpunkt werden die Dokumente online gestellt und unter folgendem Link abrufbar sein: [www.umweltfoerderung.at/transformationindustrie1\\_2025](http://www.umweltfoerderung.at/transformationindustrie1_2025)

**12. In der „Methodology for GHG Emission Avoidance Calculation“- Punkt 6.2 werden für CCS-Projekte "copies of contracts and other relevant documents" verlangt, um die angegebene THG-Einsparung sicherzustellen. Die Durchführungsverordnung (EU) 2018/2066 und die Richtlinie 2009/31/EG stellen die Anforderungen für CCU/CCS-Projekte weiter dar. Welche Nachweise und Bestätigungen im Sinne dieser Dokumente werden im Rahmen eines TDI-Förderungsantrages verlangt?**

Zum Zeitpunkt der Antragstellung müssen noch keine Verträge übermittelt werden. Sollten Absichtserklärungen oder ähnliche Dokumente bereits vorliegen, können diese übermittelt werden; -diese können die Reife des Projekts unterstreichen.

Voraussetzung bei einem CCS-Projekt ist, dass auch die Anforderungen laut Leitfaden, Kapitel 3.4.5 erfüllt werden. Die genannten Punkte in diesem Kapitel sind zu beschreiben; also beispielsweise wie es geplant ist, das abgeschiedene CO<sub>2</sub> an die Lagerstätte zu transportieren. Dies ist auch für die Beurteilung der THG-Emissionen gemäß der Methodology relevant. Ebenso ist beispielsweise beschreibend darzustellen, dass die abgeschiedenen Emissionen überwiegend prozessbedingte Emissionen sind. Dazu können Inhaberin oder Inhaber einer gemäß § 4 Emissionszertifikatgesetz 2011 genehmigte Anlage die aktuelle Emissionsmeldung gemäß § 9 Absatz 1 EZG dem Antrag beilegen.

Spätestens mit Anrechnung der THG-Reduktion müssen die relevanten Dokumente beziehungsweise Nachweise gemäß den Vorschriften vorgelegt beziehungsweise durch das Gutachten bestätigt werden, um sicherzustellen, dass die geförderte THG-Reduktion auch tatsächlich stattfindet.

**13. Wie wird der Begriff „Anlage“ in dieser Ausschreibung definiert? Gibt es Unterschiede in der Definition des Anlagenbegriffs zwischen ETS-Anlagen und Nicht-ETS-Anlagen? - Diese Frage bezieht sich auf die Abgrenzung von Anlagenteilen wie zum Beispiel bei mehreren Kesselanlagen.**

Der Begriff „Anlage“ wird in den „Förderungsrichtlinien 2024 - für die Transformation der Industrie im Rahmen der Umweltförderung im Inland“ § 4. Absatz 3 definiert. „Anlage“ im Sinne dieser Richtlinien besteht aus Aggregaten und ist eine technische Einheit, in der eine oder mehrere der in Anhang I UFG genannten Tätigkeiten sowie

andere unmittelbar damit verbundene Tätigkeiten durchgeführt werden, und die Auswirkungen auf die Reduktion von Treibhausgasemissionen haben. Es gibt keine Unterscheidung der Definition des Begriffs „Anlage“ zwischen ETS-Anlage und Nicht-ETS-Anlage.

Wenn ein Kessel Teil einer Tätigkeit gemäß Anhang I UFG ist, kann der dieser Tätigkeit zugehörige Anteil in der TDI berücksichtigt werden. Wird der erreichte ETS-Wert der Anlage durch die Investition in eine klimafreundliche Technologie (die Maßnahme ist beispielsweise ein Erdgas betriebener Kessel, der durch einen elektrifizierten Kessel ersetzt wird) beeinflusst respektive ist die Anlage im EU-Emissionshandelsregister angeführt, ist die Anforderung gemäß Leitfaden 3.4.1 - Anforderung für Maßnahmen an Anlagen im EU-Emissionshandel auch zu erfüllen.

**14. Um welche Art von Garantie handelt es sich bei den 100.000 Euro? -und wann wird diese gezogen?**

Laut Leitfaden, Kapitel 5.4, - ist für den Fall, dass

- der Förderungsvertrag für die genehmigte Maßnahme nicht ordnungsgemäß angenommen wird oder
- die genehmigte Maßnahme nicht innerhalb des im Leitfaden angegebenen Zeitrahmens fertiggestellt wird

innen 14 Tagen ab der ersten Aufforderung durch die KPC oder durch die Förderungsgeberin eine Zahlung in Höhe von 100.000 Euro zu leisten. Zur Besicherung dieser Forderung ist zum Zeitpunkt der Antragsstellung eine einredefreie Garantie eines österreichischen Bankinstitutes über den Betrag von 100.000 Euro zu Gunsten der Förderungsgeberin, vertreten durch die KPC, für den Zeitraum ab Antragstellung bis zum 31.05.2031 vorzulegen.

Die Garantie muss, die im Kapitel 5.4 genannten Kriterien erfüllen.

**15. Kann bei einem CCS-Projekt, der biogene Anteil des Brennstoffes -wie in der Methodology beschrieben- als THG-Reduktion berücksichtigt werden?**

Voraussetzung ist, dass die bei einem CCS-Projekt auch die Anforderungen laut Leitfaden, Kapitel 3.4.5 erfüllt werden. Die Darstellung der THG-Emissionen ist entsprechend den Vorgaben der Methodology durchzuführen.

Ist die Anlage, an der die Maßnahme umgesetzt wird im EU-Emissionshandel registriert, sind auch die Anforderungen laut Leitfaden, Kapitel 3.4.1 zu erfüllen.

Da es bei CCS-Anlage zu Mehrkosten auf Basis von erneuerbaren Strom kommt, ist zusätzlich die Anforderungen laut Leitfaden, Kapitel 3.4.2 zu erfüllen.

**16. Ist es möglich, dass ein Konsortialpartner oder eine Konsortialpartnerin später, das heißt im Laufe der zehn Jahre in den Vertrag einsteigt?**

Ja das ist möglich. Es ist zu beachten, dass die Rahmenbedingungen des Leitfadens eingehalten werden. Hier sei auf das Kapitel 2.3 Förderung von Konsortien verwiesen. Ansprechperson und förderungsempfangende Person bleibt in diesem Fall unverändert.

**17. Ist es möglich, dass die Anlage (Investition in eine klimafreundliche Technologie) innerhalb der Vertragslaufzeit verkauft wird und weiterhin eine Förderung erhalten werden kann?**

In diesem Fall kann keine pauschale Aussage getroffen werden. Hier ist eine detaillierte Prüfung im Anlassfall erforderlich. Es ist zu beachten, dass das kaufende Unternehmen ebenfalls den Anforderungen gemäß Leitfaden und UFG entsprechen muss und die festgelegten Regelungen des § 15 Absatz 1 Ziffer 11 in Verbindung mit Absatz 5 der „Förderungsrichtlinien 2024 - für die Transformation der Industrie im Rahmen der Umweltförderung im Inland“ eingehalten werden müssen.

## Kontakt

### **Serviceteam Transformation der Industrie**

Kommunalkredit Public Consulting GmbH  
Türkenstraße 9 | 1090 Wien  
[tdi\(at\)kommunalkredit.at](mailto:tdi(at)kommunalkredit.at)  
[www.umweltfoerderung.at/transformationindustrie1\\_2025](http://www.umweltfoerderung.at/transformationindustrie1_2025)